

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen
der Samtgemeinde Elm-Asse

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl S. 48), i. V. m. den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl 307) i. V. m. den §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771), hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Samtgemeinde Elm-Asse - nachfolgend Samtgemeinde genannt - betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, sonstigen Abwasser)
 - a) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Stadt Schöppenstedt sowie in den

Gemeinden Dahlum, Kneitlingen, Uehrde, Vahlberg und Winnigstedt;

- b) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in den Gemeinden Denkte, Hedeper, Kissenbrück, Remlingen-Semmenstedt, Roklum und Wittmar;
- c) eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in der Stadt Schöppenstedt sowie in den Gemeinden Dahlum, Kneitlingen, Uehrde, Vahlberg und Winnigstedt;
- d) eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in den Gemeinden Denkte, Hedeper, Kissenbrück, Remlingen-Semmenstedt, Roklum und Wittmar;
- e) eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur Beseitigung des Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- f) eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlagen).

- 2.) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- 3.) Zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in den Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Buchst. a und c be-

dient sich die Samtgemeinde der Abwasserentsorgung Schöppenstedt GmbH.

- 4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1.) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalsschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- 2.) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerbliche, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, überdachten

und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- 3.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 4.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- 5.) Die zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen enden hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpenschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht (§ 9 Ziff. 1 S. 2), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.

Die zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks (bei der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe c) bzw. einen Meter auf dem zu entwässernden Grundstück (bei der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe d).

- 6.) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte jeweilige öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren), und ge-

meinsame Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen, die Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse), Reinigungs- und Revisionsschächte, öffentliche Pumpstationen und Rückhaltebecken u. a. Speicheranlagen ,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Samtgemeinde bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit sie von der Samtgemeinde entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
- 7.) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 8.) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine

öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

- 2.) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde und/oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- 3.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an eine dezentrale Abwasseranlage.
- 4.) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und § 96 Abs. 6 Satz 4 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- 5.) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung gilt - einer öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1.) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Samtgemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Samtgemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 NWG).
- 2.) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird im Einzelfall für an eine öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossene oder anzuschließende Grundstücke ganz oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erteilt, wenn in dem Antrag nachgewiesen wird, dass ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers von dem betreffenden Grundstück zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohl der Allgemeinheit nicht erforderlich und auf andere Weise schadlos und ohne Beeinträchtigung von Rechten Dritter möglich ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Samtgemeinde einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen

wie Bodengutachten über die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes des betreffenden Grundstückes als Nachweis gemäß Satz 1 beizufügen. Bei Bedarf kann die Samtgemeinde Unterlagen nachfordern. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

- 3.) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erteilt werden, wenn auf dem jeweiligen Grundstück anfallendes Niederschlagswasser für den Betrieb von Brauchwasseranlagen auf dem Grundstück genutzt werden soll. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. § 7 gilt entsprechend.
- 4.) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage.

- 5.) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- 1.) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die jeweilige Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3.) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5.) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6.) Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersu-

chungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde zu dulden und die dadurch gedingten Kosten zu erstatten hat.

- 7.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- 8.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- 1.) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung gesichert ist, vorzulegen.

- 2.) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle

- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumstand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.

Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
- 3.) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- 4.) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- 1.) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb

eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

- 2.) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3.) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 4.) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, installieren. Soweit Schächte nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- 6.) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht. Die zulässige Abflussmenge bestimmt sich aus der Entwässerungsgenehmigung

gemäß § 6 dieser Satzung bzw. auf die Grundstücks- und Abwasserverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung.

- 7.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung unzulässiger Weise in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen.
- 8.) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer und ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9

Besondere Einleitungsbedingungen

- 1.) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - b. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - c. Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - d. die öffentliche Sicherheit oder

- e. das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- f. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- g. Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
- h. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen.
- i. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- j. Kaltreiniger und ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- k. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- l. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- m. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- n. Inhalte von Chemietoiletten;

- o. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - p. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - q. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - r. Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- 2.) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl I S. 1714 – insbesondere § 47 Abs. 4 – in der jeweils geltenden Fassung) entspricht.
- 3.) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 nicht überschreiten:
- § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- 4.) Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- 5.) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht

häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und Ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der zurzeit geltenden Fassung.

- 6.) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

- 7.) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die

Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

- 8.) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 9.) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- 10.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10

Anschlusskanal (Grundstücksanschluss)

- 1.) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Samtgemeinde für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und

die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Samtgemeinde

- 2.) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- 3.) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht bzw. Pumpenschacht mit Pumpe bis zu 1 m auf das zu entwässernde Grundstück bzw. bei der Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks (bei der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe c) bzw. 1 m auf das zu entwässernde Grundstück (bei der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe d) herstellen, ändern oder erneuern..
- 4.) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- 5.) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der

Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

- 6.) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

1.) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere gemäß DIN EN 752 : 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ i. V. m. der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist erstmals nach Herstellung oder Änderung bzw. auf Anforderung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- 2.) Das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage und die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 i.V.m. DWA A139 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- 3.) Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Samtgemeinde die Fertigstellung wie folgt anzuzeigen:
- a) Bauherr, Bauvorhaben, Datum und Aktenzeichen der Entwässerungsgenehmigung,
 - b) Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens,
 - c) Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage mit Datum,
 - d) Prüfprotokoll der Druckprüfung nach den Vorschriften der DIN EN 1610,
 - e) Datum und Unterschrift des Bauherrn/Eigentümers
- 4.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 5.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- 6.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Samtgemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- 3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen

- 4.) Die Samtgemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 vom Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs undicht ist, wiederholte Abflussstörungen vorkommen oder Fehllanschlüsse vorhanden sind.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- 1.) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Samtgemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- 2.) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 -100 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 3.) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentralen Abwasseranlagen

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung

- 1.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986/100 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- 2.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- 3.) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

§ 15

Einbringungsverbote

Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Gruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 16

Entleerung

- 1.) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw.

der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- 2.) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, gilt in der Regel, dass Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
- 3.) Die Samtgemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- 1.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- 2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- 4.) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5.) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- 1.) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- 2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20 Befreiungen

- 1.) Die Samtgemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2.) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- 1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Samtgemeinde geltend machen.
- 2.) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6.) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in einer öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind;
 - e) Überlauf der Teiche und Speichieranlagen aufgrund oder in Folge der unter a) genannten Ereignisse.

- 7.) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22

Zwangsmittel

- 1.) Für den Fall, dass Anordnungen aufgrund dieser Satzung trotz vollziehbaren Bescheides nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64 - 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) Zwangsgeld bis zu 50.000,-- EURO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind, die gebotene Handlung ausgeführt oder die zu duldende Handlung gestattet wird,
- 2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 8, 9 und 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 12 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

11. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EURO geahndet werden.

§ 24

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

- 1.) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben. Für Maßnahmen an Grundstücksanschlüssen wird Kostenerstattung geltend gemacht.
- 2.) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24

Übergangsregelung

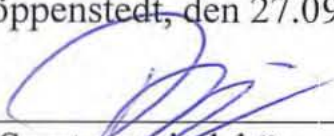
- 1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser

Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Abwasserbeseitigungssatzungen der ehemaligen Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt, in ihren jeweiligen Fassungen, außer Kraft.

Schöppenstedt, den 27.09.2018



Die Samtgemeindebürgermeisterin
(R. Bollmeier)



Anhang 1

1. Allgemeine Parameter ¹		DIN Normen - DEV-Nummern ²	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000) ³	
3. Kohlenwasserstoffe ⁴			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
i) Selen ⁸ (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber ⁹ (Ag)			
n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium ¹¹ (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		

	g) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23 Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹²	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13 April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1 Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28 April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO_4^{2-}) ¹³	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5 Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22 Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S^{2-})	2,0 mg/l	DIN 38405-D27 Juli 1992
7.	Organische Stoffe		
	a) Phenolindex, wasserdampfllüchtig ¹⁴	100 mg/l	DIN 38409-H16-2 Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
8.	Spontane Sauerstoffzehrung		
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24 Aug.1987